



Nachtrag Nr. 3 zur Sicherheitsbestätigung

T-Systems.03248.SW.03.2011

**Zertifizierungsdiensteanbieter**

**medesign GmbH**

# **Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes**

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen<sup>1</sup> und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung<sup>2</sup>

**Gültig bis einschließlich: 27.04.2014**

## **Nachtrag Nr. 3 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011**

**T-Systems GEI GmbH  
- Zertifizierungsstelle -**

Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß  
§ 15 Abs. 2 Satz 1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,  
dass der**

**„Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH“**

**den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.**

---

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

**T-Systems.03248.SU.08.2013**

Bonn, den 07.08.2013

---

Dr. Igor Furgel  
Leiter der Zertifizierungsstelle

**· · T · · Systems ·**

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle – ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) (BGBl. Jahrgang 2009, Teil I S. 2091)

<sup>2</sup> Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542) (BGBl. I S. 1542)

## 1. Gegenstand des Nachtrags zur Bestätigung

### 1.1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

Zertifizierungsdiensteanbieter medesign GmbH  
Richard-Oskar-Mattern-Straße 6  
40547 Düsseldorf

### 1.2 Aktueller Bestätigungsstatus

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medesign GmbH betreibt einen akkreditierten Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG.

Unter den Bestätigungsnummern T-Systems.03248.S{W,U} wurden die folgenden Sicherheitsbestätigungen bzw. Nachträge bereits ausgestellt:

- Die letzte Vollprüfung wurde unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03248.SW.03.2011 durchgeführt (die Bestätigungsurkunde vom 10.05.2011), und zwar auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes Version 0.92 vom 25.02.2011,
- Nachtragsbestätigung Nr. 1 vom 06.07.2012:  
Basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 0.92; aktualisierte Bestätigung für den beauftragten Dritten DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH: Nachtrag Nr. 5 vom 06.07.2012 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03232.SW.08.2009,
- Nachtragsbestätigung Nr. 2 vom 03.08.2012:
  - a) Der beauftragte Dritte DGN legte eine aktuelle Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 vor,
  - b) Das Sicherheitskonzept des ZDA medesign GmbH wurde an aktuelle Bestimmungen des DGN-Sicherheitskonzeptes angepasst; die aktuelle Version des medesign-Sicherheitskonzeptes war 0.93 vom 19.07.2012
  - c) Für das KammerIdent-Verfahren (bereitgestellt von beauftragten Dritten) lag der neue Nachtrag #3 vom 04.07.2012 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vor.

Die aktuelle Nachtragsbestätigung Nr. 3 für die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzeptes des ZDA gemäß §15(2) SigG dient der Fortsetzung der bestehenden Akkreditierung des ZDA und adressiert das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 0.93 vom 19.07.2012.

## 2. Gegenstand der Änderung

Die medisign GmbH betreibt Zertifizierungsdienste im Sinne des deutschen Signaturgesetzes (vgl. die Bezugsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 für eine Beschreibung der vom ZDA angebotenen Dienste).

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH wickelt seinen technischen Betrieb über einen beauftragten Dritten nach § 4 (5) SigG ab und bedient sich bei der Erbringung der folgenden zertifizierungsrelevanten Services seiner Dienstleistungen:

- Identifizierung und Registrierung,
- Schlüsselgenerierung,
- Schlüsselzertifizierung,
- Verzeichnisdienst und
- Zertifikatsstatusauskunftsdienst.

Bei diesem beauftragten Dritten handelt es sich um den akkreditierten ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ (Bestätigungsnummer T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012).

Zwecks der Identifizierung von Antragsstellern verwendet der ZDA medisign GmbH die Identifizierungsverfahren, wie sie durch den ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ eingesetzt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Inanspruchnahme der entsprechenden Services der von der medisign GmbH beauftragten Dritten.

Folgende **zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen** sind Anlass für diesen 3. Nachtrag zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011:

- Der ZDA medisign GmbH hat einen Vertrag mit Ärztekammer des Saarlandes (Abt. Zahnärzte) zur Durchführung eines weiteren Identifizierungsverfahrens mittels des KammerIdent-Verfahrens abgeschlossen.  
Der ZDA beabsichtigt, die Zahnärztekammer bei der Ausstellung elektronischer Zahnarzttausweise (eZAA) zu unterstützen.
- Der beauftragte Dritte DGN hat den aktuellen Nachtrag #1 vom 06.08.2013 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 vorgelegt.  
Diese Nachtragsbestätigung basiert auf dem DGN-Sicherheitskonzept Version

1.29 vom 05.08.2013 und ist bis einschließlich 27.04.2014<sup>3</sup> gültig.

Diese Nachtragsbestätigung<sup>4</sup> bestätigt eine SigG-konforme Nutzung seitens DGN eines weiteren Identifizierungsverfahrens mittels des KammerIdent-Verfahrens der Bundeszahnärztekammer.

- Für das KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) liegt eine neue Bestätigung des Teilsicherheitskonzepts (Modul-Bestätigung) TUVIT.94142.SE.07.2013 vom 19.07.2013 vor. Diese Modul-Bestätigung ist bis einschließlich 27.04.2014 gültig.
- Für das KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer (BÄK) liegt der aktuelle Nachtrag #7 vom 28.06.2013 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011. Dieser Nachtrag ist bis einschließlich 27.04.2014 gültig.
- Für das Postident-Verfahren liegt die aktuelle Bestätigung des Teilsicherheitskonzepts (Modul-Bestätigung) TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012 vor. Diese Modul-Bestätigung ist bis 22.06.2015 gültig.

---

<sup>3</sup> Dieses Gültigkeitsdatum ist durch die Gültigkeitsdauer des KammerIdent-Verfahrens bestimmt.

<sup>4</sup> Registrierungsnummer T-Systems.03250.SU.08.2013

### **3. Bewertung der aktuellen Änderungen**

Zunächst ist es festzustellen, dass die aktuellen Änderungen klar abgrenzbar sind.

#### **3.1 Bewertung der Eignung des Sicherheitskonzepts**

Das Sicherheitskonzept des ZDA medisign GmbH hat keine Änderungen erfahren und besteht in seiner aktuellen Version 0.93 vom 19.07.2012 fort.

Es ist festzustellen, dass die neu vorgelegten Bestätigungsurkunden und Sicherheitskonzepte der beauftragten Dritter (DGN, KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer, KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer, Postident-Verfahren, vgl. Kap. 2 weiter oben) keine neuen bzw. modifizierten Einsatzbedingungen fordern. Das KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer und das KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer sind im Hinblick auf ihre Integration in den Betrieb eines ZDA vollkommen identisch. Außerdem wird die Identifizierung von Antragsstellern seitens des ZDA medisign GmbH durch die DGN nach den in deren Sicherheitskonzept beschriebenen Verfahren technisch ausgeführt.

Daraus ergibt sich keine Notwendigkeit, das medisign-Sicherheitskonzept an die in Kap. 2 aufgelisteten Änderungen anzupassen, so dass die entsprechende Entscheidung des ZDA nachvollziehbar ist.

So kommt die Bestätigungsstelle zum Schluss, dass das Sicherheitskonzept des ZDA medisign GmbH für den Betrieb eines Zertifizierungsdiensteanbieters i.S. des deutschen Signaturgesetzes weiterhin geeignet ist.

#### **3.2 Bewertung der Umsetzung des Sicherheitskonzepts**

Um die Zahnärztekammer bei der Ausstellung elektronischer Zahnarzteausweise im Rahmen des geltenden medisign-Sicherheitskonzepts unterstützen zu können, hat die medisign GmbH einen entsprechenden Vertrag mit der Ärztekammer des Saarlandes (Abt. Zahnärzte) zur Durchführung des Kammer-Ident Verfahrens geschlossen.

Dieser Vertrag verpflichtet u.a. die (Zahn-)Ärztekammer, das aktuelle Sicherheitskonzept KammerIdent der Bundesärztekammer und Bundeszahnärztekammer (Ver. 2.2) ausschließlich im Rahmen der Gültigkeit der entsprechenden Bestätigung des KammerIdent-Verfahrens einzusetzen. Datenschutzbestimmungen gemäß § 14 SigG sind im Vertrag ausreichend berücksichtigt. Archivierung der Dokumentation gemäß § 10 SigG und § 8 SigV ist im Sicherheitskonzept KammerIdent der Bundesärztekammer und Bundeszahnärztekammer vollständig und ausreichend geregelt, so dass die notwendige Dokumentation auch nach einer evtl. Beendigung des Vertrags dem ZDA zur Verfügung steht. Mit ihren vertraglichen Verpflichtungen übernimmt die (Zahn-)Ärztekammer auch

diese Regelungen. Dem ZDA wird vertraglich das Recht eingeräumt, sowohl die Anwendung des KammerIdent-Verfahrens als auch die Einhaltung der Datenschutzvereinbarungen zu überprüfen, so dass die Kontrolle darüber seitens des ZDA als ausreichend eingestuft wird.

Die (Zahn-)Ärzttekammer hat für die Beantragung eZAA entsprechende Antragsformulare vorgegeben. Der Auftrag zur Ausstellung von Zertifikaten für den eZAA unterscheidet sich von den Antragsformularen der Ärztekammer i.S. des Signaturgesetzes inhaltlich nicht. Das Antragsformular für die Identifizierung nach dem KammerIdent-Verfahren wurde im Rahmen der separaten Modul-Bestätigung des KammerIdent-Verfahrens bestätigt, vgl. Kap. 2 weiter oben.

Für qualifizierte Zertifikate für eZAA hat der ZDA ein dediziertes Zertifikatsprofil festgelegt, das den Vorgaben der Bundeszahnärztekammer entspricht.

Bzgl. der beauftragten Dritten und ihrer erneuten Sicherheitsbestätigungen können evtl. Änderungen an entsprechenden Schnittstellen sich nur dann auswirken, wenn die Art der Nutzung der Schnittstellen der beauftragten Dritten, wie sie im aktuellen Sicherheitskonzept des ZDA beschrieben ist, sich geändert hat.

Das ist allerdings nicht der Fall: Der ZDA medisign GmbH benutzt weiterhin die Schnittstellen zu den o.g. beauftragten Dritten (vgl. Kap. 2) ohne Änderungen der jeweiligen Art der Nutzung der Schnittstellen zu Recht.

Die Bestätigungsstelle hat die Ergebnisse der separaten Modul-Bestätigungen (vgl. Kap. 2) für das aktuelle Nachtragsverfahren anerkannt und wiederverwendet. Aus dieser Anerkennung und Übernahme der Bestätigungsergebnisse für die entsprechenden Module ergibt sich insbesondere eine fortbestehende Erfüllung aller in den relevanten Teilsicherheitskonzepten adressierten Anforderungen, die durch entsprechende Modul-Bestätigungen bestätigt wurden.

Da der Hauptgrund der vorliegenden Nachtragsbestätigung die Verwendung eines weiteren Identifizierungsverfahrens mittels des KammerIdent-Verfahrens der BZÄK ist, unterstreicht die Bestätigungsstelle, dass diese Feststellung insbesondere für eine fortbestehende Erfüllung der Anforderungen aus § 5 (1) Satz 1 SigG und § 3 (1) und (2) sowie aus § 10 SigG und § 8 SigV bzgl. des KammerIdent-Verfahrens der BZÄK gilt.

#### 4. Fazit und Hinweise

1. Das aktuelle Sicherheitskonzept, Version 0.93 vom 19.07.2012, ist als geeignet im Sinne SigG/SigV zu bewerten und auch entsprechend praktisch umgesetzt. Es erfüllt für die in der Bezugsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 aufgeführten Dienste alle Anforderungen nach § 2 SigV.
2. Der aktuelle Nachtrag Nr. 3 zur Bestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 ergänzt diese Bestätigung.
3. Die aktuelle Nachtragsbestätigung der Eignung des Sicherheitskonzepts T-Systems.03248.SU.08.2013 gilt für das Sicherheitskonzept Version 0.93 vom 19.07.2012 bis einschließlich 27.04.2014 fort.  
Dieses Gültigkeitsdatum ergibt sich aus der Gültigkeitsdauer der in den Betrieb des Zertifizierungsdiensteanbieters medisign GmbH eingebundenen beauftragten Dritten<sup>5</sup>.  
Die Gültigkeit der aktuellen Nachtragsbestätigung (d.h. die maximal mögliche Dauer eines bestätigungskonformen Betriebs des ZDA) kann verlängert oder verkürzt werden, wenn die Grundlagen, auf denen sie zustande gekommen ist, eine Verlängerung ermöglichen bzw. eine Verkürzung erforderlich machen.

### Ende des Nachtrags Nr. 3

---

<sup>5</sup> Dieses Gültigkeitsdatum ist durch die Gültigkeitsdauer der Bestätigung für das KammerIdent-Verfahren und den Betrieb des ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ bestimmt

Nachtrag Nr. 3 zu:  
T-Systems.03248.SW.03.2011

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH  
Adresse: Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn  
Telefon: +49-(0)228-9841-0  
Fax: +49-(0)228-9841-6000  
Web: [www.t-systems.de/ict-security](http://www.t-systems.de/ict-security)  
[www.t-systems-zert.com](http://www.t-systems-zert.com)